

877 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 9. 1973

Regierungsvorlage**VERTRAG
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTER-
REICH UND DEM AUSTRALISCHEN
BUND ÜBER DIE AUSLIEFERUNG**

Die Republik Österreich und der Australische Bund,

IN DEM WUNSCH, Vorkehrung für die Auslieferung von Personen zu treffen, die strafbarer Handlungen beschuldigt werden oder schuldig erkannt worden sind,

HABEN folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Jede Vertragschließende Partei verpflichtet sich, der anderen Vertragschließenden Partei nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages jede Person auszuliefern, die in ihrem Hoheitsgebiet betreten und wegen einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei oder, unter den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Umständen, außerhalb dieses Gebietes begangenen strafbaren Handlung beschuldigt wird oder schuldig erkannt worden ist.

ARTIKEL 2

(1) Eine Bezugnahme in diesem Vertrag auf das Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei bedeutet die Bezugnahme auf das gesamte Gebiet unter der Gerichtsbarkeit dieser Partei, einschließlich des Luftraumes und der Hoheitsgewässer, sowie auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die dieser Partei gehören oder in ihrem Gebiet eingetragen sind, falls sich im Zeitpunkt der strafbaren Handlung das Schiff auf Hoher See oder das Luftfahrzeug im Flug befindet.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrages umfaßt das unter die Gerichtsbarkeit des Australischen Bundes fallende Hoheitsgebiet die Gebiete, für deren internationale Beziehungen der Australische Bund verantwortlich ist.

ARTIKEL 3

(1) Die Auslieferung wird nur wegen einer strafbaren Handlung bewilligt, die, gleichgültig, ob sie in oder außerhalb des Hoheitsgebietes des

**TREATY
BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA
AND THE COMMONWEALTH OF
AUSTRALIA CONCERNING EXTRADI-
TION**

The Republic of Austria and the Commonwealth of Australia,

DESIRING to make provision for the extradition of persons accused or convicted of offences,

HAVE AGREED as follows:

ARTICLE 1

Each Contracting Party undertakes to extradite to the other Contracting Party, subject to the provisions of this Treaty, any person found in its territory who is accused, or has been convicted, of an offence committed in the territory of the other Contracting Party or outside that territory in the circumstances referred to in paragraph 3 of Article 3.

ARTICLE 2

(1) A reference in this Treaty to the territory of a Contracting Party is a reference to all the territory under the jurisdiction of that Party, including airspace and territorial sea, and vessels and aircraft owned by that Party or registered in its territory if any such vessel is on the high seas or any such aircraft is in flight when the act or omission constituting the offence takes place.

(2) For the purposes of this Treaty, the territory falling under the jurisdiction of the Commonwealth of Australia includes the Territories for the international relations of which the Commonwealth of Australia is responsible.

ARTICLE 3

(1) Extradition of a person shall be granted for an act or omission constituting an offence, whether committed in or outside the territory

ersuchenden Staates begangen wurde, wäre sie unter gleichartigen Umständen in dem Teil des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates, in dem die Person betreten wird, begangen worden, eine in Absatz 4 beschriebene strafbare Handlung bilden würde.

(2) Die Auslieferung wird nur wegen einer zur Tatzeit und in dem Zeitpunkt der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen nach dem Recht des ersuchenden und des ersuchten Staates im Höchstmaß mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung bewilligt. Ist die Person wegen der strafbaren Handlung schuldig erkannt worden, so muß außerdem eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens vier Monaten noch zu vollziehen sein.

(3) Die Auslieferung wird wegen einer außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangenen strafbaren Handlung nur bewilligt, wenn das Recht des ersuchten Staates die Bestrafung einer außerhalb seines Hoheitsgebietes unter gleichartigen Umständen begangenen strafbaren Handlungen vorsieht.

(4) Die in Absatz 1 genannten strafbaren Handlungen sind die folgenden:

1. Mord.
2. Totschlag.
3. Strafbare Handlungen gemäß Artikel III der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.
4. Anwendung von Drogen oder Werkzeugen zur Bewirkung einer Abtreibung.
5. Vorsätzliche schwere Körperverletzung.
6. Notzucht.
7. Widerrechtlicher Beischlaf mit einem Mädchen unter sechzehn Jahren.
8. Vornahme unzüchtiger Handlungen an Personen des gleichen oder des anderen Geschlechts unter Androhung oder Anwendung von Gewalt; Schändung.
9. Kuppelei.
10. Zweifache Ehe.
11. Menschenraub; Entführung; unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit; Sklavenhandel.
12. Entführung, Weglegung, Aussetzung oder widerrechtliche Zurückhaltung eines Kindes.
13. Bestechung.
14. Meineid; Verleitung zum Meineid.
15. Brandlegung.
16. Strafbare Handlungen der Geldfälschung.

of the requesting State, only where the act or omission constituting the offence would, if it had taken place under similar circumstances in the part of the territory of the requested State where he is found, have constituted an offence described in paragraph 4.

(2) Extradition shall be granted in respect of an act or omission constituting an offence only where the act or omission was according to the law of the requesting State and the requested State at the time when it was committed and at the time of the decision on the request for extradition punishable by a maximum penalty of at least one year's imprisonment and also, in the case of a person who has been convicted of the offence where a period of imprisonment of at least four months still remains to be served.

(3) Extradition shall be granted in respect of an offence committed outside the territory of the requesting State only where the law of the requested State provides for the punishment of an offence committed outside its territory in similar circumstances.

(4) The offences referred to in paragraph 1 are as follows:

1. Wilful murder; murder.
2. Manslaughter.
3. An offence constituted by an act referred to in Article III of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.
4. Administering drugs or using instruments with intent to procure the miscarriage of women.
5. Maliciously or wilfully wounding or inflicting grievous bodily harm; assault occasioning actual bodily harm.
6. Rape.
7. Unlawful sexual intercourse with a girl under sixteen years of age.
8. Indecent assault.
9. Procuration.
10. Bigamy.
11. Kidnapping; abduction; false imprisonment; dealing in slaves.
12. Stealing, abandoning, exposing or unlawfully detaining a child.
13. Bribery.
14. Perjury; subornation of perjury.
15. Arson.
16. An offence concerning counterfeit currency.

877 der Beilagen

3

- | | |
|--|--|
| <p>17. Urkundenfälschung; Weitergabe von nachgemachten oder verfälschten Urkunden.</p> <p>18. Diebstahl; Veruntreuung; betrügerische falsche Rechnungslegung; Betrug durch Vorspiegelung falscher Tatsachen; Hehlerei; jede andere gegen das Vermögen gerichtete Betrugshandlung.</p> <p>19. Untreue.</p> <p>20. Einbruchsdiebstahl und andere mit Einbruch oder Eindringen in ein Gebäude verbundene strafbare Handlungen.</p> <p>21. Raub.</p> <p>22. Erpressung mittels Drohung oder Amtsmissbrauch.</p> <p>23. Betrügerische Krida.</p> <p>24. Boshafte Beschädigung fremden Eigentums.</p> <p>25. Vorsätzliche Gefährdung von in einer Eisenbahn, einem Fahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug befindlichen Reisenden oder einer Eisenbahn, eines Fahrzeugs, Schiffes oder Luftfahrzeugs.</p> <p>26. Strafbare Handlungen nach gesetzlichen Vorschriften über gefährliche Betäubungsmittel oder Suchtgifte.</p> <p>27. Piraterie.</p> <p>28. Widerrechtliche Handlungen gegen die Befehlsgewalt eines Schiffsführers.</p> <p>29. Widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeugs und die widerrechtliche Ausübung der Kontrolle darüber, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch jede andere Form der Einschüchterung.</p> <p>30. Beihilfe, Verleitung, Anstiftung, Beteiligung vor oder nach der Tat, Versuch oder Verabredung zur Begehung bei den in diesem Absatz beschriebenen strafbaren Handlungen.</p> <p>(5) Die Auslieferung wird auch wegen jeder anderen strafbaren Handlung bewilligt, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsschließenden Parteien gewährt werden kann.</p> | <p>17. Forgery or uttering what is forged.</p> <p>18. Theft; embezzlement; fraudulent conversion; fraudulent false accounting; obtaining property or credit by false pretences; receiving stolen property; any other offence in respect of property involving fraud.</p> <p>19. Fraud by a bailee, banker, agent, factor or trustee, or by a director or officer of a company.</p> <p>20. Burglary; housebreaking, any other offence involving breaking and entering premises.</p> <p>21. Robbery.</p> <p>22. Blackmail or extortion by means of threats or by abuse of authority.</p> <p>23. An offence against the law relating to bankruptcy or insolvency.</p> <p>24. Maliciously or wilfully damaging property.</p> <p>25. Any act done with intent to endanger the safety of persons travelling on a railway or on a vehicle, vessel or aircraft or to endanger a railway, vehicle, vessel or aircraft.</p> <p>26. An offence against the law relating to dangerous drugs or narcotics.</p> <p>27. Piracy.</p> <p>28. An unlawful act against the authority of the master of a ship.</p> <p>29. The unlawful seizure, or the unlawful exercise of control, of an aircraft, by force or threat thereof or by any other form of intimidation.</p> <p>30. Aiding, abetting, counselling or procuring the commission of, being an accessory before or after the fact to, or attempting or conspiring to commit, an offence described in this paragraph.</p> <p>(5) Extradition shall also be granted for any other act or omission constituting an offence if the offence is, according to the laws of both Contracting Parties, one for which extradition can be granted.</p> |
|--|--|

ARTIKEL 4

- (1) Eine Person wird nicht ausgeliefert, wenn
- a) sie wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen Gericht in dem ersuchten oder einem dritten Staat nach Durchführung einer Verhandlung außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist oder bereits eine Strafe für diese strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten oder des dritten Staates erlitten hat;

ARTICLE 4

- (1) A person shall not be extradited where —
- (a) he has already been tried, and discharged or acquitted by a competent tribunal in, or has already undergone punishment according to the law of, the requested State or a third State for the act or omission constituting the offence for which his extradition is requested;

- b) wenn wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist oder aus einem anderen Rechtsgrund die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unterbleibt;
- c) die strafbare Handlung, derentwegen um die Auslieferung ersucht wird, von dem ersuchten Staat als eine strafbare Handlung politischen Charakters angesehen wird;
- d) der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um die Person wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Meinung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Person nach ihrer Übergabe wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Meinung in dem gegen sie geführten Strafverfahren benachteiligt, bestraft, in Haft gehalten oder in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden könnte; oder
- e) die strafbare Handlung, derentwegen um die Auslieferung ersucht wird, eine rein militärische oder rein fiskalische strafbare Handlung darstellt.
- (2) Die Auslieferung einer Person wird abgelehnt, wenn wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung gegen sie im ersuchten Staat ein Strafverfahren anhängig ist.

ARTIKEL 5

- (1) Keine Vertragschließende Partei ist zur Auslieferung ihrer eigenen Staatsbürger verpflichtet.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels schließt der Ausdruck „Staatsbürger“ in bezug auf den Australischen Bund eine unter australischem Schutz stehende Person ein.

ARTIKEL 6

Eine Person wird nicht ausgeliefert, wenn sie vor ein Gericht gestellt werden soll, das nur vorläufig oder unter besonderen Umständen befugt ist, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung zu verhandeln, oder um deren Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung einer von einem solchen Gericht verhängten Strafe ersucht wird.

ARTIKEL 7

Wenn die auszuliefernde Person nach dem Recht des ersuchenden Staates wegen einer dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden straf-

- (b) he has acquired exemption from prosecution or punishment by lapse of time or other lawful cause according to the law of the requesting or requested State in respect of the act or omission constituting the offence for which his extradition is requested;
- (c) the offence for which his extradition is requested is regarded by the requested State as an offence of a political character;
- (d) the requested State has substantial grounds for believing that the request for extradition has been made for the purpose of prosecuting or punishing the person on account of his race, religion, nationality or political opinions or that the person might, if surrendered, be prejudiced in the criminal proceedings against him, or punished, detained or restricted in his personal liberty, by reason of his race, religion, nationality or political opinions; or
- (e) the offence for which extradition is requested is solely an offence against military law or a fiscal offence.

(2) The extradition of a person shall be refused if the person is under examination, or is being tried, in the territory of the requested State for the act or omission constituting the offence for which his extradition is requested.

ARTICLE 5

- (1) Neither Contracting Party shall be obliged to extradite its own nationals.
- (2) For the purposes of this Article, the expression "national", in relation to the Commonwealth of Australia, includes an Australian protected person.

ARTICLE 6

A person shall not be extradited if he is liable to be tried by a Court that is only provisionally, or under exceptional circumstances, empowered to deal with the offence for which his extradition is requested, or if his extradition is requested for the purpose of his serving a sentence imposed by such a Court.

ARTICLE 7

If, under the law of the requesting State, a person whose extradition is requested is liable to the death penalty for an offence for which

877 der Beilagen

5

baren Handlung der Todesstrafe unterworfen ist, aber das Recht des ersuchten Staates in einem gleichartigen Fall die Todesstrafe nicht vorsieht, kann die Auslieferung abgelehnt werden, es sei denn, der ersuchende Staat verpflichtet sich, die Todesstrafe nicht zu verhängen oder, falls sie bereits verhängt ist, nicht zu vollstrecken.

ARTIKEL 8

Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung einer Person nicht entgegen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nicht der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt.

ARTIKEL 9

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung einer Person aufschieben, um sie wegen einer anderen als der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung zu verfolgen oder um an ihr wegen einer solchen strafbaren Handlung eine Strafe zu vollziehen. Der ersuchende Staat wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

ARTIKEL 10

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 darf eine Person, die nach diesem Vertrag ausgeliefert worden ist,

- a) in dem ersuchenden Staat wegen einer vor ihrer Auslieferung begangenen strafbaren Handlung nicht in Haft gehalten, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn
 - i) wegen einer strafbaren Handlung, derentwegen sie ausgeliefert worden ist, oder wegen einer anderen, in Artikel 3 genannten strafbaren Handlung, derentwegen sie auf Grund des erwiesenen, dem Auslieferungsersuchen zugrunde gelegenen Sachverhalts schuldig erkannt werden könnte; oder
 - ii) wegen anderer in Artikel 3 genannter strafbarer Handlungen, derentwegen der ersuchte Staat die Zustimmung erteilt hat, daß sie in Haft gehalten, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird; oder
- b) an einen dritten Staat nicht ausgeliefert werden, es sei denn, der ersuchte Staat stimmt dieser Auslieferung zu.

(2) Einem Ersuchen um die Erteilung der Zustimmung durch den ersuchten Staat nach diesem Artikel sind eine Abschrift des Protokolls über die Erklärungen der ausgelieferten Person

his extradition is requested but the law of the requested State does not provide for the death penalty in a similar case, the requested State may refuse the extradition of the person unless the requesting State undertakes that the death penalty will not be imposed or, if imposed, will not be carried out.

ARTICLE 8

An amnesty law of the requested State shall not preclude the extradition of a person if the act or omission constituting the offence for which his extradition is requested is not subject to the jurisdiction of that State.

ARTICLE 9

The requested State may postpone the extradition of a person in order to prosecute him for an offence, other than an offence constituted by the act or omission for which his extradition is requested, or in order that he may serve a sentence for such an offence, and shall advise the requesting State accordingly.

ARTICLE 10

(1) Subject to paragraph 3, a person extradited under this Treaty shall not—

- (a) be detained or tried, or be subjected to any other restriction of his personal liberty, in the requesting State for any offence committed before his extradition other than—
 - (i) an offence for which he was extradited or any other offence referred to in Article 3 of which he could be convicted upon proof of the facts upon which the request for his extradition was based; or
 - (ii) any other offence referred to in Article 3 in respect of which the requested State consents to his being so detained or tried, or subjected to any other restriction of his personal liberty; or
- (b) be extradited to a third State unless the requested State consents to his being so extradited.

(2) A request for the consent of the requested State under this Article shall be accompanied by a copy of any statement made by the extradited person in respect of the offence concerned and

zu der in Betracht kommenden strafbaren Handlung und die in Artikel 11 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Urkunden anzuschließen:

(3) Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn die Person den ersuchenden Staat verlassen hat oder innerhalb eines Zeitraumes von 45 Tagen von dem Tag, an dem sie rechtmäßig und endgültig freigelassen wurde, die Möglichkeit hatte, den ersuchenden Staat zu verlassen, dies aber nicht getan hat.

ARTIKEL 11

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung einer Person wird schriftlich gestellt.

(2) Dem Ersuchen werden beigelegt,

- a) wenn die Person einer strafbaren Handlung beschuldigt wird oder in Abwesenheit verurteilt worden ist, ein gehörig beglaubigter Haftbefehl sowie solche gehörig beglaubigten Urkunden, die nach dem Recht des ersuchten Staates ihre Verhaftung und die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen sie für den Fall rechtfertigen würden, daß die strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden wäre;
- b) wenn die Person wegen einer strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist, solche gehörig beglaubigten Urkunden, die den Nachweis ihrer rechtskräftigen Verurteilung erbringen, sowie eine Darstellung, aus der ersichtlich ist, welche Strafe über die Person verhängt wurde und in welchem Maß diese Strafe nicht vollstreckt worden ist;
- c) eine Bezeichnung und Schilderung der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung, soweit sie nicht in den vorerwähnten Urkunden enthalten ist;
- d) eine Abschrift der etwa in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen über die strafbare Handlung oder eine Darstellung des anzuwendenden Rechts sowie, in beiden Fällen, eine Darstellung der Strafe, die wegen der strafbaren Handlung verhängt werden kann;
- e) eine möglichst genaue Beschreibung der Person und alle sonstigen Angaben, die der Feststellung ihrer Identität dienen können.

ARTIKEL 12

(1) Eine Urkunde, die einem Auslieferungsersuchen beigelegt ist, wird, wenn sie gehörig

by the documents mentioned in subparagraphs (a) to (d) of paragraph 2 of Article 11.

(3) Paragraph 1 of this Article does not apply if the person has left the requesting State, or has had an opportunity, throughout a period of forty-five days beginning on the day on which he was finally set at liberty in due course of law, to leave the requesting State but has failed to do so.

ARTICLE 11

(1) A request for the extradition of a person shall be in writing.

(2) The request shall be accompanied—

- (a) if the person is charged with an offence or is convicted in his absence, by a warrant, duly authenticated, for his arrest and such duly authenticated documents as, according to the law of the requested State, would justify his arrest and trial if the act or omission constituting the offence had been committed in the territory of the requested State;
- (b) if the person has been convicted of an offence, by such duly authenticated documents as prove his final conviction, and a statement showing the punishment imposed on the person and the extent to which the punishment has not been carried out;
- (c) by a statement of the offence for which the extradition is requested and particulars of the act or omission constituting that offence to the extent to which those particulars are not contained in the above-mentioned documents;
- (d) by a copy of the relevant provisions of the statute, if any, creating the offence or a statement of the relevant law and in either case a statement of the punishment that can be imposed for the offence; and
- (e) by as accurate a description as possible of the person together with any other information which would help to establish his identity.

ARTICLE 12

(1) A document that is furnished in support of a request for extradition shall be admitted in

877 der Beilagen

7

beglaubigt ist, in dem ersuchten Staat in jedem Auslieferungsverfahren als Beweismittel zugelassen.

(2) Im Sinne dieses Vertrages ist eine Urkunde gehörig beglaubigt, wenn sie

- a) im Fall eines Haftbefehls von einem Richter, richterlichen Beamten oder einem anderen zuständigen Beamten des ersuchenden Staates unterschrieben und in jedem anderen Fall von einem solchen Richter oder Beamten als richtig bestätigt worden ist und
- b) mit dem Amtssiegel eines Staatsministers des ersuchenden Staates versehen ist.

ARTIKEL 13

(1) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die zur Unterstützung des Auslieferungsersuchens zur Verfügung gestellten Beweismittel oder Angaben nicht ausreichen, um die Auslieferung zu bewilligen, so kann er darum ersuchen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist ergänzende Beweismittel oder Angaben zur Verfügung gestellt werden.

(2) Werden die ergänzenden Beweise oder Angaben innerhalb der bestimmten Frist nicht zur Verfügung gestellt, so entscheidet der ersuchte Staat über das Auslieferungsersuchen auf der Grundlage der bereits vorhandenen Beweise und Angaben.

ARTIKEL 14

(1) In dringenden Fällen kann der ersuchende Staat bis zur Stellung eines Auslieferungsersuchens um die vorläufige Festnahme der Person ersuchen.

- (2) Dem Ersuchen werden beigefügt
- a) eine Erklärung, daß um die Auslieferung der Person ersucht werden wird;
 - b) eine Erklärung, daß von einem Richter, richterlichen Beamten oder einem anderen zuständigen Beamten des ersuchenden Staates ein Haftbefehl gegen die Person wegen der behaupteten Begehung der strafbaren Handlung erlassen worden ist, derentwegen um ihre Auslieferung nach diesem Vertrag ersucht werden kann, oder daß die Person in dem ersuchenden Staat wegen einer solchen strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist und
 - c) gegebenenfalls weitere Angaben, die nach dem Recht des ersuchten Staates die Festnahme der Person ohne Erlassung eines Haftbefehls oder die Erlassung eines Haftbefehls gegen sie rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung in diesem Staat begangen worden wäre.

evidence, if duly authenticated, in any extradition proceedings in the requested State.

(2) A document is duly authenticated for the purpose of this Treaty if—

- (a) in the case of a warrant it is signed, and in any other case it is certified, by a Judge, Magistrate or other competent authority in the requesting State; and
- (b) it is sealed with the official seal of a Minister of State of the requesting State.

ARTICLE 13

(1) If the requested State considers that the evidence or information furnished in support of the request for extradition is not sufficient for extradition to be granted, that State may request that additional evidence or information be furnished within such time as it specifies.

(2) If the additional evidence or information is not furnished within the time specified, the requested State shall make its decision on the request on the basis of the evidence and information already furnished.

ARTICLE 14

(1) In case of urgency the requesting State may apply for the provisional arrest of a person pending a request for the extradition of the person.

- (2) The application shall be accompanied by—
- (a) a statement that a request for the extradition of the person will be made;
 - (b) a statement that a warrant for the arrest of the person for the alleged commission of an offence for which his extradition may be requested under this Treaty has been issued by a Judge, Magistrate or other competent authority in the requesting State or that the person has been convicted of such an offence in the requesting State; and
 - (c) such further information, if any, as would, according to the law of the requested State, justify the arrest of the person without the issue of a warrant, or the issue of a warrant for the arrest of the person, if the act or omission constituting the offence had taken place in that State.

(3) Die Behörden des ersuchten Staates entscheiden über das Ersuchen gemäß dem Recht dieses Staates.

(4) Wird ein Ersuchen um Auslieferung einer Person, die auf Grund eines solchen Ersuchens in Haft genommen worden ist, nicht innerhalb von 40 Tagen nach ihrer Festnahme gemäß diesem Vertrag gestellt, so kann sie enthaftet werden. Dieser Absatz hindert jedoch nicht die Einleitung eines neuerlichen Auslieferungsverfahrens, wenn ein solches Ersuchen nachträglich gestellt wird.

ARTIKEL 15

Eine Person, die nicht innerhalb von 60 Tagen nach Bewilligung ihrer Auslieferung oder, wenn zur Prüfung der Zulässigkeit der Bewilligung ein Verfahren durchgeführt wird, innerhalb von 60 Tagen nach der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung aus dem ersuchten Staat weggeschafft wird, kann enthaftet werden, und der ersuchte Staat kann ihre Auslieferung wegen derselben strafbaren Handlung ablehnen.

ARTIKEL 16

Wird die Auslieferung einer Person bewilligt, so wird diese von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates zu einem zwischen den Vertragsschließenden Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt zu einem gleichfalls zu vereinbarenden Hafen oder Flugplatz im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gebracht.

ARTIKEL 17

Kosten, die wegen der Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auflaufen, werden von diesem Staat getragen. Der ersuchende Staat trägt jedoch alle Kosten, die durch seine rechtsfreundliche Vertretung vor den Gerichten des ersuchten Staates und durch die Wegschaffung der Person von dem in Artikel 16 genannten Hafen oder Flugplatz entstehen.

ARTIKEL 18

(1) Im Falle der Bewilligung der Auslieferung übergibt der ersuchte Staat, soweit es sein Recht zuläßt, dem ersuchenden Staat alle Gegenstände einschließlich Geldbeträge,

- a) die als Beweis der strafbaren Handlung dienen können oder
- b) die von der Person als Ergebnis der strafbaren Handlung erlangt worden und in ihrem Besitz sind.

(2) Unterliegen diese Gegenstände der Beschlagnahme oder dem Verfall im Hoheitsgebiet des

(3) The authorities of the requested State shall decide on the application in accordance with the law of that State.

(4) If a request for the extradition of a person who has been arrested upon such an application is not made in accordance with this Treaty within forty days after the arrest of the person, the person may be set at liberty, but nothing in this paragraph prevents the institution of further proceedings for the purpose of securing the extradition of the person if such a request is subsequently made.

ARTICLE 15

A person who has not been conveyed out of the requested State within sixty days after his committal for extradition, or if proceedings are taken to test the validity of the committal within sixty days after the decision in the proceedings, may be released and the requested State may refuse to extradite him for the same offence.

ARTICLE 16

Where an order has been made for the extradition of a person, he shall be conveyed by the appropriate authorities in the requested State to such place of embarkation in the territory of that State and at such time as are agreed by the Contracting Parties.

ARTICLE 17

Expenses incurred in the territory of the requested State by reason of extradition shall be borne by that State. However, the requesting State shall bear any expenses occasioned by being legally represented before the courts of the requested State and by conveying the person from the place of embarkation referred to in Article 16.

ARTICLE 18

(1) When the extradition of a person is granted, the requested State shall, so far as its law allows, hand over to the requesting State all articles, including sums of money, that—

- (a) may serve as proof of the offence; or
- (b) have been acquired by the person as a result of the offence and are in his possession.

(2) If the articles in question are liable to seizure or confiscation in the territory of the

877 der Beilagen

9

ersuchten Staates, so kann sie dieser im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren zeitweilig zurückbehalten oder unter der Bedingung übergeben, daß sie nach Beendigung des Verfahrens gegen die ausgelieferte Person kostenlos zurückgestellt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 beeinträchtigen nicht die Rechte des ersuchten Staates oder anderer Personen als der auszuliefernden Person. Bestehen solche Rechte, so werden die Gegenstände auf Verlangen des ersuchten Staates nach Abschluß des Verfahrens gegen die ausgelieferte Person diesem Staat kostenlos zurückgestellt.

ARTIKEL 19

Urkunden, die von einer Vertragschließenden Partei der anderen Vertragschließenden Partei gemäß diesem Vertrag übermittelt werden und nicht in der Sprache dieser Vertragschließenden Partei abgefaßt sind, wird eine Übersetzung in diese Sprache beigelegt.

ARTIKEL 20

(1) Erhält der ersuchte Staat von dem ersuchenden Staat und von einem oder mehreren anderen Staaten Ersuchen um Auslieferung derselben Person, so entscheidet er nach Maßgabe seiner vertraglichen Verpflichtungen den anderen Staaten gegenüber, an welchen dieser Staaten sie ausgeliefert werden soll.

(2) Bei der Entscheidung, an welchen Staat die Person ausgeliefert werden soll, berücksichtigt der ersuchte Staat alle Umstände, insbesondere die verhältnismäßige Schwere der den Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlungen, den Ort ihrer Begehung, den Zeitpunkt des Einlangens der Ersuchen, die Staatsangehörigkeit der Person und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort.

ARTIKEL 21

(1) Wenn

- a) eine Person wegen einer strafbaren Handlung von einem dritten Staat an eine Vertragschließende Partei durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei durchgeliefert werden soll und
- b) die Person wegen dieser strafbaren Handlung von der anderen Vertragschließenden Partei an die zuerst genannte Vertragschließende Partei unter den Voraussetzungen dieses Vertrages ausgeliefert werden könnte,

wird die andere Vertragschließende Partei auf Ersuchen die Durchlieferung dieser Person durch ihr Hoheitsgebiet bewilligen.

requested State, that State may, in connexion with pending proceedings, temporarily retain them or hand them over on condition that they are returned without charge after the termination of the proceedings against the person extradited.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not prejudice the rights of the requested State or of any persons other than the person being extradited and, where any such rights exist, the articles shall, if the requested State so requests, be returned to the requested State without charge after the termination of the proceedings against the person extradited.

ARTICLE 19

If a document that is sent from a Contracting Party to the other Contracting Party in accordance with this Treaty is not in the language of the other Contracting Party, the first-mentioned Contracting Party shall also send a translation of the document into that language.

ARTICLE 20

(1) Where requests are received from the requesting State and from one or more other States for the extradition of the one person, the requested State shall, subject to its obligations under Treaties with the other States, determine to which of those States the person is to be extradited.

(2) In determining to which State a person is to be extradited, the requested State shall have regard to all the circumstances and, in particular, to the relative seriousness of the offences to which the requests relate, the places where the offences were committed, the respective dates on which the requests were received, the nationality of the person and his ordinary place of residence.

ARTICLE 21

(1) Where—

- (a) a person is to be extradited for an offence by a third State to a Contracting Party through the territory of the other Contracting Party; and
- (b) the person could be extradited for that offence by the other Contracting Party to the first-mentioned Contracting Party under the conditions of this Treaty,

the other Contracting Party shall, upon request, grant the transit of that person through its territory.

(2) Einem Durchlieferungsersuchen werden beigefügt

- a) eine im ersuchenden Staat verfaßte und gehörig beglaubigte Abschrift eines Haftbefehls oder einer Bestätigung mit dem Nachweis der Verurteilung der Person und
- b) diejenigen Urkunden, die nach Artikel 11 Absatz 2 lit. c und d im Falle eines Auslieferungsersuchens beizufügen wären.

ARTIKEL 22

(1) Wenn

- a) eine Person, die von einem dritten Staat an eine Vertragschließende Partei ausgeliefert und mit dem Flugzeug ohne Zwischenlandung über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragschließenden Partei befördert werden soll, und
- b) die Durchlieferung dieser Person durch das Hoheitsgebiet nach Artikel 21 zulässig wäre,

so verständigt die zuerst genannte Vertragschließende Partei die andere Vertragschließende Partei von der beabsichtigten Beförderung der Person und bestätigt ihr, daß die Beförderung mit Artikel 21 vereinbar ist und insbesondere daß die Person nicht Staatsangehöriger der anderen Vertragschließenden Partei ist.

(2) Landet ein Flugzeug, mit dem eine Person auf diese Weise befördert wird, unvorhergesehen im Hoheitsgebiet einer Vertragschließenden Partei, so kann diese die Durchlieferung bewilligen. Wird die Durchlieferung nicht bewilligt,

- a) so kann die Person bis zum Einlangen eines Durchlieferungsersuchens oder Auslieferungsersuchens in Haft gehalten werden;
- b) eine nach Absatz 1 erfolgte Mitteilung gilt als gehörig gestelltes Ersuchen um vorläufige Festnahme der Person gemäß Artikel 14.

ARTIKEL 23

(1) Der Schriftwechsel zwischen den Vertragschließenden Parteien wird auf dem diplomatischen Weg geführt.

(2) Ein Ersuchen nach Artikel 14 dieses Vertrages kann auch durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — Interpol — gestellt werden.

(2) A request for transit shall be accompanied by—

- (a) a copy of the warrant or of a certificate proving the conviction of that person, issued in the requesting State; and
- (b) the same documents as would be required under subparagraphs (c) and (d) of paragraph 2 of Article 11 in the case of a request for extradition.

ARTICLE 22

(1) Where—

- (a) a person who is to be extradited by a third State to a Contracting Party is proposed to be transported by aircraft over the territory of the other Contracting Party, without landing in that territory; and
- (b) the transit of that person through that territory would be permitted under Article 21,

the first-mentioned Contracting Party shall notify the other Contracting Party of the proposed transport of the person and shall confirm to the other Contracting Party that the transport is in accordance with Article 21 and in particular that the person is not a national of the other Contracting Party.

(2) In the event of an unscheduled landing in the territory of a Contracting Party of an aircraft carrying a person who is being so transported, that Contracting Party may permit the transit but, if it does not permit the transit—

- (a) it may cause the person to be held in custody pending receipt of a request for transit or for extradition; and
- (b) if a notification has been given under paragraph 1, the notification shall be deemed to be an application for the provisional arrest of the person, properly made in accordance with Article 14.

ARTICLE 23

(1) Communications between the Contracting Parties shall be conveyed through the diplomatic channel.

(2) An application under Article 14 of this Treaty may also be made by means of the facilities of the International Criminal Police Organization—Interpol.

877 der Beilagen

11

ARTIKEL 24

Dieser Vertrag findet auf strafbare Handlungen Anwendung, die am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, mutmaßlich oder tatsächlich, begangen worden sind oder begangen werden.

ARTIKEL 25

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
- (2) Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.
- (3) Dieser Vertrag tritt am neunzigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.
- (4) Jede der Vertragsschließenden Parteien kann diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Notifikation kündigen. Der Vertrag tritt am hundertachtzigsten Tag nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in zweifacher Urschrift in Canberra am 29. März tausendneuhundertsiebzig-drei in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Pein m. p.

Für den Australischen Bund:

Whitlam m. p.

ARTICLE 24

This Treaty applies to offences that are alleged to be committed, or are committed, on or after the day on which this Treaty enters into force.

ARTICLE 25

- (1) This Treaty is subject to ratification.
- (2) The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Vienna.
- (3) This Treaty shall enter into force on the ninetieth day after the day on which the instruments of ratification are exchanged.
- (4) Either Contracting Party may terminate this Treaty by notice in writing at any time and it shall cease to be in force on the one hundred and eightieth day after the day on which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Treaty.

DONE in duplicate at Canberra on the 29th day of March One thousand nine hundred and seventythree in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:

Pein m. p.

For the Commonwealth of Australia:

Whitlam m. p.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Zwischen Österreich und Australien fand seinerzeit ein Auslieferungsverkehr auf Grund des Staatsvertrags zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland wegen der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechen vom 3. Dezember 1873, RGBl. Nr. 34/1874, samt der Additionalerklärung vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 185/1902, statt. Nach Beendigung des ersten Weltkrieges wurde dieser Auslieferungsvertrag auf Grund einer von der britischen Regierung gemäß Art. 241 Abs. 1 des Staatsvertrages von Saint-Germain abgegebenen

Erklärung laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1921, BGBl. Nr. 43, mit 22. September 1920 im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und Großbritannien wieder in Kraft gesetzt, und zwar auch im Verhältnis zu Australien. Durch die Ereignisse des März 1938 wurde der Auslieferungsvertrag vom 3. Dezember 1873 samt der Additionalerklärung vom 26. Juni 1901, einem Zusatzabkommen vom 29. Oktober 1934 und einigen Zusatzerklärungen unanwendbar. Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wurde der alte Auslieferungsvertrag nicht mehr erneuert. Es ist zum Abschluß eines neuen Auslieferungsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom

9. Jänner 1963 gekommen, der bereits in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 169/1970). Australien berührt dieser Auslieferungsvertrag nicht.

Erstmals im Jahre 1968 wurde auf Grund praktischer Fälle der Abschluß eines österreichisch-australischen Auslieferungsvertrages als wünschenswert bezeichnet. Nachdem die australische Regierung einen Vertragsentwurf übermittelt hatte, zu dem die österreichische Bundesregierung eingehend schriftlich Stellung nahm, wurden in der Zeit vom 18. Dezember bis 23. Dezember 1970 in Wien Delegationsverhandlungen geführt. Diese Verhandlungen konnten mit der Paraphierung des englischsprachigen Textes eines Auslieferungsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem australischen Bund am 23. Dezember 1970 abgeschlossen werden. Nach Ausarbeitung des deutschsprachigen Textes des Vertrages, über den zwischen den Vertragsschließenden Parteien ebenso wie über eine geringfügige Änderung des Art. 3 Abs. 2 des paraphierten Vertragstextes das Einverständnis hergestellt wurde, ist der Auslieferungsvertrag am 29. März 1973 in Canberra unterzeichnet worden.

II.

Australien ist der dritte dem Rechtsbereich des Common Law angehörende Staat, mit dem Österreich seit dem Jahre 1945 einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen hat. Der erste derartige Vertrag wurde mit Großbritannien abgeschlossen (BGBl. Nr. 169/1970) und der zweite mit Kanada (BGBl. Nr. 324/1969). Bei Verhandlungen über Auslieferungsverträge mit Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches muß darauf Bedacht genommen werden, daß in diesen Staaten Auslieferungsgesetze gelten, die für den Abschluß von Auslieferungsverträgen einen bestimmten Rahmen vorsehen. Es war daher nicht zu vermeiden, daß auch beim Auslieferungsvertrag mit Australien unter anderem auf Bestimmungen des australischen Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1966 Bedacht genommen werden mußte. Damit und mit den grundsätzlichen Unterschieden zwischen den Rechtssystemen des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches einerseits und des kontinentaleuropäischen Bereiches andererseits ist es zu erklären, daß auch der vorliegende Vertrag einige bedeutsame Unterschiede gegenüber den zwischen den kontinentaleuropäischen Staaten üblichen Verträgen und damit auch zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen aufweist. Von der im kontinentaleuropäischen Bereich üblichen Methode der Abgrenzung der Auslieferung unterliegenden Straftaten durch eine Generalklausel weicht insbesondere die Aufzählung der auslieferungsfähigen Straftaten in einem beson-

deren Katalog (Art. 3 Abs. 4) ab, ebenso das Erfordernis der Glaubhaftmachung des gegen den Auszuliefernden bestehenden Schuldverdaches durch Beibringung entsprechender Unterlagen („prima facie evidence“) im Falle der Auslieferung zur Strafverfolgung (Art. 11 Abs. 2 lit. a).

Es ist aber gelungen, in den Entwurf alle jene Bestimmungen aufzunehmen, die nach österreichischer Auffassung unerläßlicher Bestandteil eines Auslieferungsvertrages sind. Bei einigen Bestimmungen, etwa bei dem Verbot der Auslieferung im Falle der Gefahr einer Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder der politischen Überzeugung (Art. 4 Abs. 1 lit. d), hat das Europäische Auslieferungsübereinkommen als Vorbild gedient. Auch das Problem der Auslieferung wegen mit der Todesstrafe bedrohter strafbarer Handlungen ist in einer für Österreich zufriedenstellenden Weise gelöst worden (Art. 7). Eine Auslieferung österreichischer Staatsbürger wurde ausgeschlossen (Art. 5).

Über die sonst üblichen Bestimmungen hinaus enthält der Vertrag auch neuartige Bestimmungen. Dies gilt vor allem für das Verbot der Auslieferung zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung im Zusammenhang mit Verfahren vor Ausnahmegerichten (Art. 6), wobei es erstmalig unternommen wurde, den Begriff des Ausnahmegerichtes für die Zwecke der Auslieferung zu umschreiben. Eine Neuerung, zumindest in der im Vertrag vorgesehenen Form, stellt auch die Bestimmung über die Durchlieferung beziehungsweise die Durchbeförderung von Häftlingen auf dem Luftweg dar (Art. 22). Dieser Bestimmung könnte insofern größere Bedeutung zukommen, als Auslieferungen von und nach Australien nur auf dem Luftweg in Betracht kommen werden.

Die übrigen Bestimmungen des Auslieferungsvertrages, z. B. über die Einhaltung des diplomatischen Weges (Art. 23 Abs. 1), über die vorläufige Auslieferungshaft (Art. 14), über die Behandlung konkurrierender Auslieferungsbegehren (Art. 20) und über die Ausfolgung von Gegenständen (Art. 18) entsprechen im großen und ganzen der üblichen Regelung im Auslieferungsverkehr.

Der Auslieferungsvertrag wird auf vor seinem Inkrafttreten begangene Straftaten nicht Anwendung finden (Art. 24). Dem Vertrag kommt vor allem in den Bestimmungen der Art. 3, 4, 11, 21 und 22 im Hinblick auf die §§ 39, 234 StG sowie § 59 StPO gesetzändernde Wirkung zu. Zu seiner Durchführung bedarf es jedoch nicht der Erlassung besonderer Bundesgesetze (Art. 50 Abs. 2 B-VG).

Besonderer Teil**Zu Artikel 1:**

Art. 1 sieht in der üblichen Weise die grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung vor. Dabei wird ausdrücklich auf die beiden Fälle der Auslieferung, nämlich zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung, Bezug genommen. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Common Law, das von wenigen Ausnahmen abgesehen nur das Territorialitätsprinzip anerkennt, sind Gegenstand der Auslieferung nur im ersuchenden Staat begangene strafbare Handlungen, soweit nicht ein Fall des Art. 3 Abs. 3 vorliegt. Wie im Falle der Auslieferungsverträge mit Großbritannien und Kanada mußte man sich damit abfinden, daß strafbare Handlungen, die außerhalb Österreichs begangen wurden und nur gemäß § 36 StG oder § 38 StG der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegen, bei der Auslieferung nicht berücksichtigt werden können.

Weitere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die strafbare Handlung der Auslieferung unterliegt, sind in Art. 3 angeführt, während die Art. 4, 5, 6 und 7 Auslieferungsverbote beziehungsweise Auslieferungshindernisse zum Gegenstand haben.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung dient der näheren Umschreibung des Gebietes der Vertragsstaaten, das auf australischer Seite auch gewisse abhängige Gebiete umfassen soll (Art. 2 Abs. 2). Eine Aufzählung der einzelnen, nur einige unbedeutende Inseln umfassenden Gebiete im Vertrag wurde vermieden, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich im Zusammenhang mit einer ähnlichen Aufzählung im Auslieferungsvertrag mit Großbritannien ergeben haben.

Zu Artikel 3:

Abs. 1 enthält den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit und macht die Auslieferung darüber hinaus davon abhängig, daß die strafbare Handlung einem der in Art. 3 Abs. 4 angeführten Tatbestände unterstellt werden kann.

Abs. 2 grenzt die der Auslieferung unterliegenden strafbaren Handlungen ab und fordert in der in neueren Auslieferungsverträgen üblichen Weise, daß die strafbare Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr als Höchstmaß — im Zeitpunkt ihrer Begehung und der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen — bedroht ist. Im Falle einer Auslieferung zur Strafvollstreckung muß die noch zu vollziehende Freiheitsstrafe mindestens vier Monate betragen. Auf diese Weise sollen Bagatellfälle von der Auslieferung ausgeschlossen werden.

Abs. 3 bringt eine weitere Beschränkung für strafbare Handlungen, die nicht im ersuchenden Staat begangen wurden. Sie sind nur dann Gegenstand der Auslieferung, wenn auch das Recht des ersuchten Staates die Bestrafung einer solchen Straftat für den Fall zuließe, daß sie nicht in seinem Staatsgebiet begangen wurde.

Abs. 4 enthält die in Auslieferungsverträgen mit Staaten des Common-Law-Bereiches übliche Liste von Auslieferungsdelikten, die inhaltlich von den in den Auslieferungsverträgen mit Großbritannien und Kanada enthaltenen Listen (Katalogen) auslieferungsfähiger strafbarer Handlungen nur unwesentlich abweicht. Gerade bei der Formulierung der einzelnen Tatbestände mußte weitgehend auf das australische Auslieferungsgesetz und die Rechtslage in Australien Bedacht genommen werden.

Auf Grund eines australischen Vorschlages wurden in den Katalog (Z. 3) auch strafbare Handlungen nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, BGBl. Nr. 91/1958, aufgenommen.

Unter Z. 29 des Kataloges wurde die widerrechtliche Inbesitznahme eines Luftfahrzeugs ausdrücklich als Auslieferungsdelikt aufgenommen. Damit wurde der Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz des Übereinkommens von Den Haag vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen Rechnung getragen. Durch diese Bestimmung werden Vertragsstaaten verpflichtet, die widerrechtliche Inbesitznahme von Luftfahrzeugen in Auslieferungsverträge, die sie untereinander abschließen, als „Auslieferungsdelikt“ aufzunehmen. Wie die übrigen Auslieferungsdelikte, die in dem Katalog enthalten sind, unterliegt auch die Flugzeugentführung den übrigen in dem Vertrag vorgesehenen Bedingungen einer Auslieferung.

Auf Vorschlag der australischen Delegation wurde die Bestimmung des Artikels 3 Abs. 3 aufgenommen, derzufolge die Auslieferung auch wegen strafbarer Handlungen zu bewilligen ist, die nach dem Recht beider Staaten der Auslieferung unterliegen. Da im wesentlichen bereits alle nach australischem Recht auslieferungsfähigen Straftaten in dem Katalog des Art. 3 Abs. 4 angeführt sind, wird dieser Bestimmung praktische Bedeutung erst zukommen, wenn in das australische Auslieferungsgesetz in der Folge weitere Auslieferungsdelikte aufgenommen werden sollten.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung enthält die einzelnen Gründe, die (zwingend) zu einer Ablehnung der Auslieferung führen.

Lit. a enthält den Grundsatz „ne bis in idem“, wobei jedoch Fälle einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 90 StPO. oder § 109 StPO., soweit eine förmliche Wiederaufnahme erforderlich wäre, nicht von lit. a, sondern von lit. b erfaßt werden. Lit. b sieht die Ablehnung der Auslieferung für den Fall des Eintritts der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung vor. Dabei ist zu beachten, daß nach australischem Recht bei den im Katalog angeführten Auslieferungsdelikten weder eine Verfolgungs- noch eine Vollstreckungsverjährung in Betracht kommt.

Der Ausschluß der Auslieferung wegen Straftaten politischen Charakters (lit. c) erfolgte in der in neueren Auslieferungsverträgen üblichen Weise. Durch die Formulierung ist gewährleistet, daß es ausschließlich Sache des ersuchten Staates ist zu beurteilen, ob der Straftat überwiegend politischer Charakter zukommt. Bei Straftaten, die sowohl politischen als auch kriminellen Charakter haben, wird es auch weiterhin in Übereinstimmung mit der österreichischen Praxis auf das Überwiegen ankommen.

Der Ausschluß der Auslieferung auch wegen krimineller Straftaten — bei Vorliegen der Gefahr politischer Verfolgung (lit. d) — hat die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zum Vorbild.

Der Ausschluß der Auslieferung bei rein militärischen oder fiskalischen Straftaten ist in Auslieferungsverträgen dieser Art ebenfalls üblich. Die Auslieferung wegen solcher Straftaten wäre im übrigen schon deshalb nicht möglich, weil sie keinem der in Art. 3 Abs. 4 angeführten Tatbestände zu unterstellen wären.

Art. 4 Abs. 2 sieht in Ergänzung zu Art. 1 lit. a die Ablehnung der Auslieferung auch dann vor, wenn wegen der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Tat im ersuchten Staat ein Strafverfahren anhängig ist.

Zu Artikel 5:

Der Ausschluß jeder Verpflichtung, eigene Staatsangehörige auszuliefern, ist als Verweisung auf das innerstaatliche Recht (§ 36 Abs. 1 StG) aufzufassen. Die Auslieferung österreichischer Staatsbürger ist daher unzulässig.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung, die eine Auslieferung — zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung — im Zusammenhang mit Verfahren vor Ausnahmerichtern ausschließt, wurde auf Vorschlag der österreichischen Delegation angenommen. Da weder in Österreich noch in Australien Sondergerichte der in Betracht gezogenen Art bestehen, kommt der Bestimmung Bedeutung vor allem im Hinblick auf künftig abzuschließende Auslieferungsverträge zu.

Zu Artikel 7:

Art. 7 behandelt das Problem der Todesstrafe im Zusammenhang mit der Auslieferung. Wie im Auslieferungsvertrag mit Kanada wurde vorgesehen, daß der ersuchte Staat die Auslieferung ablehnen kann. Dies bedeutet, daß die Auslieferung abzulehnen sein wird, wenn nicht zweifelsfrei sichergestellt ist, daß die Todesstrafe in Australien entweder nicht verhängt oder nicht vollstreckt wird. Es wurde im Vertrag vorgesehen, daß der ersuchende Staat im Einzelfall die Verpflichtung übernehmen kann, die Todesstrafe entweder nicht zu verhängen oder, falls sie bereits verhängt worden ist, nicht zu vollstrecken. Wurde eine solche Verpflichtung übernommen, so wird unter den sonst üblichen Bedingungen ausgeliefert.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung ist als Ergänzung zu Art. 4 Abs. 1 lit. b aufzufassen, demzufolge eine Auslieferung nicht stattfindet, wenn „aus einem anderen Rechtsgrund“ nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates eine Strafverfolgung nicht mehr stattfinden darf. Art. 8 bringt dazu die Klarstellung, daß eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie die Auslieferung nur dann verhindern kann, wenn die dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende strafbare Handlung der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt.

Zu Artikel 9:

Der Aufschub der Durchführung der Auslieferung bei Bestehen eines Strafanspruches des ersuchten Staates ist in dieser Form in Auslieferungsverträgen gebräuchlich.

Zu Artikel 10:

Der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung ist in Art. 10 aufgenommen worden. Es wurde vorgesehen, daß der ersuchte Staat der Strafverfolgung des Ausgelieferten auch wegen neu hervorgekommener Straftaten zustimmen kann (Art. 10 Abs. 1 lit. a Unterabs. ii). Der Fall, daß sich bei gleichbleibendem Sachverhalt die rechtliche Würdigung ändert, ist in Art. 10 Abs. 1 lit. a Unterabs. i erfaßt worden.

Zu Artikel 11:

Diese Bestimmung handelt von den Unterlagen, die einem Auslieferungsersuchen anzuschließen sind. Hervorzuheben ist, daß auch zur Glaubhaftmachung des Verdachtes dienende Beweise („prima facie evidence“) beizubringen sind. Dies entspricht einem unabdingbaren Erfordernis, das den auslieferungsrechtlichen Bestimmungen der Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches gemeinsam ist. In Art. 11 Abs. 2 lit. a kommt auch zum Ausdruck, daß im Falle eines

Abwesenheitsurteils ebenfalls beglaubigte Abschriften der in Betracht kommenden Beweismittel angeschlossen werden müssen. Die bloße Tatsache der Verurteilung (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. b) genügt hier nicht. Die Fälle, in denen Österreich in die Lage kommen wird, Australien um eine Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils zu ersuchen, sind äußerst selten.

Zu Artikel 12:

Art. 12 enthält, in einer vereinfachten Form, die in von Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches abgeschlossenen Auslieferungsverträgen üblichen Bestimmungen über die nach dem Recht dieser Staaten erforderlichen Beglaubigungen.

Zu Artikel 13:

Die Ergänzung der Auslieferungsbefehle, die in dieser Bestimmung vorgesehen wird, muß auf besonderes Ersuchen innerhalb einer bestimmten Frist übermittelt werden. Durch die Aufnahme des Wortes „information“ kommt zum Ausdruck, daß es sich bei der Ergänzung nicht immer um die Übermittlung ergänzender Beweismittel handeln muß, sondern daß auch ergänzende Auskünfte oder Aufklärungen in Betracht kommen können. Art. 13 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß bei Nichteinhaltung der Frist nicht davon ausgegangen werden kann, daß das Auslieferungsbegehren etwa als zurückgenommen angesehen werden kann. Vielmehr muß auf Grund der vorhandenen Unterlagen über das Auslieferungsbegehren entschieden werden.

Zu Artikel 14:

Die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft wurde in der üblichen Weise geregelt. Welche Behörden befugt sind, ein solches Ersuchen zu stellen, richtet sich nach den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtes. Ein solches Ersuchen wird entweder im diplomatischen Weg oder durch Vermittlung der Interpol weitergeleitet (Art. 23). Die vorläufige Auslieferungshaft (wie auch die Auslieferungshaft selbst) muß nicht obligatorisch verhängt werden (Art. 14 Abs. 3). Wegen der nur fakultativen Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft stellt die Bestimmung des Art. 14 Abs. 4, welche die Möglichkeit einer Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft für den Fall des Nichteinlangens des Auslieferungsbegehrens innerhalb von 40 Tagen nach der Festnahme vorsieht, nur eine Mahnfrist für den ersuchenden Staat dar.

Zu Artikel 15:

Es soll vermieden werden, die Durchführung der Auslieferung allzulange in Schwebelage zu lassen. Es wird Sache des ersuchenden Staates sein, für

die rechtzeitige Abholung des Auszuliefernden nach erfolgter Auslieferungsbewilligung zu sorgen.

Zu Artikel 16:

Regelmäßig wird nur eine Auslieferung im Luftweg in Betracht kommen. Der um die Auslieferung ersuchte Staat ist verpflichtet, den Auszuliefernden zum geeigneten Flughafen oder Hafen zu bringen.

Zu Artikel 17:

Die Kosten der Auslieferung werden vom ersuchten Staat getragen, und zwar bis zur Wegschaffung des Auszuliefernden vom Flughafen oder Hafen durch Veranlassung des ersuchenden Staates. Die Kosten des Abtransportes aus dem Gebiet des ersuchten Staates müssen im übrigen, wie dies in derartigen Fällen vorgesehen ist, vom ersuchenden Staat getragen werden.

Zu Artikel 18:

Die Ausfolgung von Gegenständen ist nur im Zusammenhang mit der Auslieferung einer Person vorgesehen worden. Eine selbständige, d. h. von der Auslieferung einer Person unabhängige Ausfolgung von Gegenständen ist in Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsbereiches unbekannt.

Der Vorbehalt der Rechte dritter Personen an auszufolgenden Gegenständen beziehungsweise der Vorbehalt ihrer Zurückstellung entspricht den sonst in Auslieferungsverträgen üblichen Bestimmungen.

Zu Artikel 19:

Den Auslieferungsunterlagen sind Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen. Die Bestimmung wurde so gefaßt, daß nicht sämtliche Übersetzungen bereits dem Auslieferungsersuchen angeschlossen werden müssen, weil die Übersetzung umfangreicher Protokolle erfahrungsgemäß geraume Zeit beansprucht und vermieden werden soll, daß sich die Stellung des Auslieferungsbegehrens dadurch verzögert.

Zu Artikel 20:

Der um die Auslieferung ersuchte Staat hat die Möglichkeit, bei der Entscheidung, welchem Auslieferungsersuchen er den Vorrang einräumen will, alle hierfür maßgebenden Umstände zu würdigen.

Zu Artikel 21:

Anders als in den österreichischen Auslieferungsverträgen mit Großbritannien und Kanada sind in dem Vertrag mit Australien auch Bestimmungen über die Durchlieferung enthalten. Sie unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die Auslieferung (Art. 21 Abs. 1 lit. b).

Zu Artikel 22:

Die Durchlieferung beziehungsweise der Transport einer auszuliefernden Person auf dem Luftweg sind in Art. 22 behandelt. Ist eine Zwischenlandung in dem anderen Vertragsstaat vorgesehen, so finden die Bestimmungen über eine gewöhnliche Durchlieferung (Art. 21) Anwendung. Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so ist der Transport dem anderen Vertragsstaat zu notifizieren. Dabei ist mitzuteilen, daß die Voraussetzungen einer gewöhnlichen Durchlieferung nach Art. 21 gegeben wären und daß insbesondere der Durchzuliefernde nicht Angehöriger des anderen Vertragsstaates ist.

Abs. 2 behandelt den Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung eines Flugzeugs, in dem sich ein an den anderen Vertragsstaat durch einen dritten Staat auszuliefernder Häftling befindet, in dem Gebiet eines Vertragsstaates. Die Bestimmung behandelt nicht nur den Fall, daß das Überfliegen des anderen Vertragsstaates von Anfang an in Aussicht genommen war und daß der Flug daher dem anderen Staat notifiziert

worden war. Erfasst wird vielmehr auch der Fall, daß das Flugzeug unvorhergesehen österreichisches Gebiet überfliegt und hier landen muß. In einem solchen Fall ist der Flug Österreich nicht notifiziert worden. Hier ist vorgesehen (Art. 22 Abs. 2 lit. a), daß die auszuliefernde Person in Haft gehalten werden kann und daß (nachträglich) die Durchlieferung bewilligt werden kann.

Zu Artikel 23:

Es ist der diplomatische Weg einzuhalten (Abs. 1).

Zu Artikel 24:

Eine Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages begangen worden sind, wird nicht möglich sein. Damit ist man dem Beispiel der übrigen Auslieferungsverträge mit anglo-amerikanischen Staaten gefolgt (Art. 3 des Auslieferungsvertrages mit Kanada, Art. 20 Abs. 2 des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien).